

## Hinweise zur Ausnahmeregelung zum Sonntagsfahrverbot für LKW

Um bei Veranstaltungen den Transport von Messegut mit LKW über 7,5t zum Auf- bzw. Abbau zu erleichtern finden Sie nachfolgend die Regelungen zur Erlangung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot von LKW über 7,5 t nach § 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Gemäß § 30 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) besteht an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 22:00 Uhr ein Fahrverbot für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen unabhängig von deren zulässiger Gesamtmasse.

Auf der Verkehrsministerkonferenz der Länder am 09.10./10.10.2007 in Merseburg wurde festgelegt, dass der § 30 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung u.a. nicht für

*...Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z.B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger)*

gilt.

Ebenfalls können nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 Straßenverkehrsordnung (StVO) für bestimmte Beförderungen Einzelfahr- oder Dauergenehmigungen erteilt werden.

- 2.5 *Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen*
- 2.6 *Fahrten von Oldtimer-LKW zu Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen*
- 2.10 *Leerfahrten und Rücktransporte, die im Zusammenhang mit Fahrten nach 2.1 – 2.9 stehen.*

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- *Schriftlicher Antrag mit Begründung (einschl. Angaben zu den beförderten Gütern) und ein Nachweis für die Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit*
- *Kraffahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1; für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtl. Bescheinigung*

Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind - soweit möglich - einzeln aufzuführen. Eine Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.

Zuständig für die Anträge bzw. Genehmigungen sind nach § 46, 47 StVO die Straßenverkehrsbehörden, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen Sitz oder seine Zweitniederlassung hat.

Bei grenzüberschreitenden Transporten sind Anträge an die für den Grenzübergang zuständige Straßenverkehrsbehörde zu stellen.